

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

A. Problem

Durch das Gesetz soll in erster Linie ein reibungsloser Ablauf der durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) als weiterer Teil der ärztlichen Ausbildung eingeführten Tätigkeit als Arzt im Praktikum sichergestellt werden.

Außerdem sollen Anpassungen an die Rechtsentwicklung, insbesondere im Bereich der EG, erfolgen.

B. Lösung

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung ist eine zunächst 18monatige, später 2jährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum eingeführt worden, die nach dem Medizinstudium durchzuführen ist. Diese Praxisphase müßte gemäß Artikel 2 § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung erstmals von Absolventen eines Medizinstudiums abgeleistet werden, die nach dem 30. Juni 1987 die Ärztliche Prüfung bestehen. Damit ein reibungsloser Ablauf dieser Praxisphase von vornherein gesichert ist, wird das Anlaufen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum um ein Jahr, d. h. von der 2. Jahreshälfte 1987 auf die 2. Jahreshälfte 1988 hinausgeschoben. Dadurch wird Zeit für die rechtzeitige Bereitstellung der Ausbildungsplätze gewonnen.

Durch Einbeziehung der im Königreich Spanien und in der Republik Portugal erteilten ärztlichen und zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in die Gleichstellung der Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft mit den Ausbildungsnachweisen der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesärzteordnung und im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird der anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal erfolgten Anpassung der Richtlinien 75/362/EWG und 78/686/EWG Rechnung getragen.

Die Vorschriften für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde werden den einschlägigen Regelungen in der Bundesärzteordnung angepaßt.

Durch Änderung der Reichsversicherungsordnung wird das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt. Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verstößt die Einbeziehung von Bediensteten der EG und deren Angehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung gegen Gemeinschaftsrecht. Die Bundesregierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EG geschützt sind, werden nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig; für Altfälle wird ein Befreiungsrecht eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 230 01 — Ae 12/86

Bonn, den 10. November 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ ersetzt.
2. In § 2 werden das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ und das Datum „31. Dezember 1991“ durch „31. Dezember 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dieser Vorschrift in ihrem Geltungsbereich“ durch „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dieser Vorschrift“ gestrichen.

5. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 oder, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen.

6. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 3

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),“ gestrichen.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Wurde die Ausbildung vor dem 27. Januar 1980 oder, bei Ausbildungen in einem Mitgliedstaat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Hei-

mat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen und rechtmäßig ausgeübt hat.“

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt durch „Absatz 1 Satz 2 bis 6“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“ ersetzt.

5. § 20a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Appro-

bation als Zahnarzt aufgrund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem 27. Januar 1980 oder, bei zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen.“

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 4

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 536 a wird eingefügt:

„§ 536 a

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nr. 6
Anlage (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wereldlijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

- πτυχίο ιατρικής σχολής (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie
- πιστοποιητικό πρακτικής ασκήσεως (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Aus-

übung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Approbation in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

k) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Anlage zu Artikel 3 Nr. 6

Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*a) Belgien*

„diplôme légal de licencié en science dentaire — wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde“ (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlægeeksamen (kandidateksamen)“ (Zeugnis über das zahnärztliche Examen), ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstryelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste“ (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχίο οδοντιατρικής του Πανεπιστημίου“;

e) Irland

Diplom eines

- „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)“
- „Bachelor of Dental Surgery (BDS)“
- oder

— „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“, ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland“;

f) Italien

„Diploma di laurea in odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde) in Verbindung mit dem „Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und Zahnprothetik), ausgestellt von der staatlichen Prüfungskommission;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen“ (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Portugal

„Carta di curso de licenciatura em medicina dentaria“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Zahnmedizin), ausgestellt von einer Fachhochschule;

j) Spanien

Spanien teilt die Bezeichnung des Diploms noch mit. Es ist aufgrund der Beitrittsakte verpflichtet, eine zahnärztliche Ausbildung einzuführen, die es bisher dort nicht gibt;

k) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

- „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)“
- oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,

ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College“.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Schwerpunkt der vorgesehenen Änderungen ist die Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555). Für die Durchführung der zunächst 18monatigen, später 2jährigen Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung eingeführt worden ist, werden für die Zeit, in der die Praxisphase 18 Monate dauert, ca. 18 000, später — bei zweijähriger Dauer — ca. 24 000 Stellen in Krankenhäusern, ärztlichen Praxen und anderen in § 4 Abs. 4 der Bundesärzteordnung genannten Einrichtungen benötigt. Die Bundesregierung hält es für angezeigt, durch Änderung des Artikels 2 § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung den Zeitpunkt für das erstmalige Anlaufen der Praxisphase um ein Jahr hinauszuschieben, damit die Stellen rechtzeitig bereitstehen. Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum soll daher nicht — wie bisher vorgesehen — in der 2. Jahreshälfte 1987, sondern in der 2. Jahreshälfte 1988 erstmals anlaufen. In Entsprechung zu der bisherigen Regelung in Artikel 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung soll die Praxisphase zunächst 18 Monate, für die Absolventen eines Medizinstudiums, die die Ärztliche Prüfung nach dem 31. Dezember 1992 bestehen, zwei Jahre dauern. Die Daten in Artikel 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung sollen entsprechend geändert werden (s. Artikel 1).

Im Herbst 1988, wenn die Absolventen eines Medizinstudiums, die demnach erstmals die 18monatige Praxisphase abzuleisten haben, die Ärztliche Prüfung ablegen, müssen ca. 6 000 Plätze für Ärzte im Praktikum bereitstehen, deren Zahl im Laufe des Jahres 1989 auf ca. 18 000 erhöht werden muß. Nach dem 31. Dezember 1992 sind die wegen der nunmehr anlaufenden zweijährigen Praxisphase notwendigen restlichen 6 000 Plätze für Ärzte im Praktikum bereitzustellen.

Die Verschiebung des Anlaufens der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hat Konsequenzen für den Bereich des Kassenarztrechts, da die Regelung über die 18monatige Vorbereitungszeit als Kassenarzt bisher zum 31. Dezember 1988 außer Kraft treten sollte. Hier ist eine entsprechende Folgeänderung notwendig, die zu einem späteren Zeitpunkt noch mit den Beteiligten, insbesondere mit den Ländern und den Verbänden der Ärzte und Krankenkassen, zu erörtern sein wird.

- II. Außerdem soll die anlässlich des Beitritts des Königreichs Spanien und der Republik Portugal zur EG zum 1. Januar 1986 erfolgte Einbeziehung der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise dieser Länder in die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten der EG nach Artikel 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) [(s. hierzu Artikel 26 der Beitrittsakte vom 12. Juni 1985 und Buchstabe f Nr. 1 Buchstabe a der Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte) (BGBl. II S. 1262)] durch eine entsprechende Ergänzung der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (s. hierzu Artikel 2 Nr. 6). Gleichzeitig soll die in § 3 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung konkreter gefaßt und in das Gesetz eine allgemeine Regelung für den Zeitpunkt der Geltung von Erweiterungen der Anlage infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten der EWG aufgenommen werden (s. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4).

- III. Durch Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde soll ebenfalls EG-Recht umgesetzt werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 soll entsprechend der Ergänzung des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) um die zahnärztlichen Diplome Spaniens und Portugals [s. hierzu Artikel 26 der Beitrittsakte vom 12. Juni 1985 und Buchstabe f Nr. 4 Buchstabe b der Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte (BGBl. II S. 1262)] erweitert werden (s. hierzu Artikel 3 Nr. 6 — Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde). Das spanische zahnärztliche Diplom kann allerdings noch nicht konkret benannt werden, da Spanien, das zur Einführung einer zahnärztlichen Ausbildung verpflichtet ist, die Bezeichnung dieses Diploms noch nicht mitgeteilt hat.

Wie in der Bundesärzteordnung soll auch im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde eine allgemeine Regelung für den Zeitpunkt der Geltung entsprechender Erweiterungen der Anlage aufgenommen werden (s. Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 2 Abs. 1 Satz 3).

Außerdem sollen die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde an die durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung erfolgten Än-

derungen der Regelungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in § 10 Abs. 3 der Bundesärzteordnung angepaßt werden (s. Artikel 3 Nr. 3 — § 13 Abs. 3).

IV. Der Gesetzentwurf sieht im übrigen für die Bundesärzteordnung und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde notwendige technische Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Verbesserungen vor.

V. Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung soll durch Änderungen der Reichsversicherungsordnung dem Recht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden. Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EG geschützt sind, sollen nicht krankenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sein (s. Artikel 5).

VI. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Dies folgt aus Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit der Tatsache, daß in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehen ist, daß Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über die Anpassung der Bundesärzteordnung an spätere Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde an spätere Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

VII. Durch das Gesetz werden keine Mehrkosten zu Lasten öffentlicher Haushalte entstehen.

VIII. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 betrifft die Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S 555).

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der erstmalige Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum soll um ein Jahr — von der 2. Jahreshälfte 1987 auf die 2. Jahreshälfte 1988 — verschoben werden. Dies macht eine entsprechende Änderung des Artikels 2 § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung erforderlich. Durch den Zeitgewinn sollen die zuständigen Stellen ausreichende Möglichkeiten erhalten, dafür zu sorgen, daß jeder Arzt im Praktikum rechtzeitig einen Ausbildungsplatz erhalten kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es soll dabei bleiben, daß die Praxisphase zunächst 18 Monate und erst später zwei Jahre dauert. Die in Artikel 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung insoweit festgelegten Daten sollen entsprechend der für Artikel 2 § 1 vorgesehenen Verschiebung des erstmaligen Beginns der Tätigkeit als Arzt im Praktikum geändert werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betrifft Änderungen der Bundesärzteordnung.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die insoweit vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf § 3 der Bundesärzteordnung, der die Erteilung der Approbation als Arzt regelt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Auf die Angabe des Datums und der Fundstelle des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer kann verzichtet werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht sieht in § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundesärzteordnung nur eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. für den Fall von späteren Änderungen der Richtlinie 75/362/EWG vor. Es enthält keine Regelung darüber, welcher Zeitpunkt bei der Ausstellung der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise neuer Mitgliedstaaten für die Gleichstellung mit den Ausbildungsnachweisen der Bundesrepublik Deutschland maßgebend sein soll. Eine allgemeine Regelung hierüber aber ist notwendig. Um evtl. Zweifeln daran zuvorkommen, daß die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundesärzteordnung enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung, die nur global auf Änderungen der Richtlinie 75/362/EWG abstellt, den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt, soll die Ermächtigungsnorm eine konkretere Fassung erhalten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 (neu)), die sich an die Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde anlehnt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 4*Zu Buchstabe a und Buchstabe b*

§ 14 ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung geändert worden. Da versehentlich in Absatz 1 nur die Worte „bei Inkrafttreten“ und in Absatz 2 nur die Worte „vor Inkrafttreten“ gestrichen worden sind, ist der Wortlaut unklar geworden. Dies soll bereinigt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5

§ 14 b Satz 1 bedarf der Ergänzung durch Berücksichtigung der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Mitgliedstaaten der EWG, die später beigetreten sind oder beitreten. In Satz 2 soll der mißverständliche Hinweis „in der Fassung“ entfallen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2, in der die der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EWG aufgeführt sind, soll durch die ärztlichen Diplome etc., die in Portugal und Spanien erteilt werden, ergänzt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 betrifft Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die insoweit vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der die Erteilung der Approbation als Zahnarzt regelt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Auf Datum und Fundstelle des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer kann auch hier verzichtet werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In § 2 Abs. 1 Satz 2 soll auf die Erwähnung des für die Berücksichtigung der zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Republik Griechenland maßgeblichen Zeitpunkts verzichtet werden, weil — ebenso wie in § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundesärzteordnung — eine allgemeine Regelung für das jeweils maßgebliche Ausstellungsdatum der Diplome etc. neu beigetretener Mitgliedstaaten der EWG aufgenommen werden soll. [§ 2 Abs. 1 Satz 3 (neu)]. Der bisherige Satz 4 von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde soll — in allgemeinerer

Fassung — aus systematischen Gründen § 2 Abs. 1 Satz 5 werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung (s. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die Regelungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde in § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sollen an die durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung erfolgten Änderungen des § 10 Abs. 3 der Bundesärzteordnung angepaßt werden. Danach ist eine Verlängerung oder Neuerteilung einer Erlaubnis über die in § 10 Abs. 2 festgelegten Zeiträume hinaus auch möglich, wenn der Antragsteller mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG verheiratet ist oder wenn er eine Einbürgerungszusicherung besitzt, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 Nr. 5

§ 20 a Satz 1 soll im Hinblick auf die zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise aus Mitgliedstaaten, die der EWG später beigetreten sind oder beitreten, allgemeiner gefaßt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, in der die der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EWG aufgeführt sind, soll durch die zahnärztlichen Diplome etc. Portugals und Italiens, das inzwischen eine zahnärztliche Ausbildung auf-

genommen hat, ergänzt werden. Für Spanien können noch keine entsprechenden Ausbildungsnachweise aufgenommen werden, da Spanien, das zur Einführung einer zahnärztlichen Ausbildung verpflichtet ist, bisher noch nicht die Bezeichnung des Diploms etc. mitgeteilt hat.

Zu Artikel 4

Zu Artikel 4 Nr. 1

Für Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften und ihre Familienangehörigen besteht ein gemeinschaftsrechtliches Krankenfürsorgesystem.

Zur Beseitigung einer EG-rechtswidrigen Doppelbelastung ist es daher notwendig, die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung dahin gehend zu ergänzen, daß die Versicherung nach nationalem Recht dann nicht wirksam wird, wenn bereits nach EG-Recht „Versicherungsschutz“ besteht. Weil bislang entsprechende Regelungen im nationalen Recht fehlen und Krankenkassen insbesondere bei EG-Ruhestandsbeamten auf Grund des Bezuges einer deutschen Rente Versicherungs- und Beitragspflicht festgestellt haben, hat die europäische Kommission eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof angedroht. Um eine solche Klage abzuwenden, muß das deutsche Recht dahin gehend geändert werden, daß die Versicherungspflicht während der Einbeziehung in das Krankenfürsorgesystem der EG ausgeschlossen wird. Der angefügte Absatz 9 des § 165 RVO gilt sowohl für den EG-Bediensteten selbst als auch für seine mitgeschützten Familienangehörigen.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Für vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung liegende Zeiten wird dem Versicherten ein Antragsrecht auf rückwirkende Beendigung seiner Versicherung als Rentner eingeräumt. Pflichtversicherte Rentner haben seit dem 1. Januar 1983 von Versorgungsbezügen und ab 1. Juli 1983 von Renten Beiträge zu tragen. Für sie besteht somit frühestens von diesen Zeitpunkten an Anlaß für die Beendigung ihrer Pflichtversicherung als Rentner. Wenn Versicherungsleistungen beansprucht worden sind, ist eine rückwirkende Beendigung der Versicherung jedoch nicht gerechtfertigt.

Wird die Versicherung beendet, sind dem Versicherten die Beiträge insoweit zu erstatten, wie sie von ihm getragen worden sind. Der von der Rentenversicherung getragene Beitragsteil verbleibt somit bei der Krankenkasse.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, wird eine Frist für die Beendigung der Versicherung vorgesehen, die mit dem Inkrafttreten der Neuordnung beginnt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift betrifft die Bekanntmachung der Neufassung der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Nach Artikel 4

Nach Artikel 4 sind folgende Artikel 4a und 4b einzufügen:

Artikel 4a

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. § 239 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 19 Abs. 1 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Bundesknappschaft innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 19 Abs. 1 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 4b

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach diesem Gesetz wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 94c wird eingefügt:

„94c

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Begründung

Die Änderungen in der Reichsversicherungsordnung machen die vorstehend angeführten Folgeänderungen im Reichsknappschaftsgesetz und im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte erforderlich, damit auch Personen, die zu diesen Sicherungssystemen gehören, von der Neuregelung erfaßt werden.

Zu Artikel 4a und 4b:

jeweils zu Nummer 1:

Folgeregelung zur Änderung des § 165 der Reichsversicherungsordnung.

jeweils zu Nummer 2:

Diese Regelung entspricht dem neuen § 536a RVO.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nach Artikel 4

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen
Ergänzungen zu.

